

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Renaturierung des Vetschauer Mühlenfließes 5. BA Station 0+000 bis 1+500
Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. September 2024

Der Wasser- und Bodenverband „„Oberland Calau“ plant die Renaturierung des Vetschauer Mühlenfließes von Station 0+000 bis 1+500 (5. Gewässerabschnitt). Hierzu ist vorgesehen im genannten Abschnitt des Vetschauer Mühlenfließes die organische Sedimentauflage (Schlamm) zu beräumen und Sohlsubstrat in Form heimischer Sande und Feinkiese einzubauen. Zur Reduzierung des Gewässerquerschnitts und Erhöhung der strukturellen und morphodynamischen Diversität werden wechselseitig langgestreckte Rohkiesbuhnen angelegt und Strukturelemente (Einzelstammuhne, Dreiecksuhne, Wurzelstockbuhnen) eingebracht.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Erhalt des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Vetschauer Mühlenfließ – Teiche Stradow DE 4150-303“ und „Innerer Oberspreewald DE 4150-301“ sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne DE 4151-421“. Darüber hinaus berührt das Vorhaben das Naturschutzgebiet „Innerer Oberspreewald“, das Landschaftsschutzgebiets „Biosphärenreservat Spreewald“ und das Biosphärenreservat Spreewald.

Mit der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen im 5. Gewässerabschnitt wird eine vollständige Durchgängigkeit und ökologische Aufwertung des gesamten Vetschauer Mühlenfließes auf insgesamt knapp 7,5 Kilometer erreicht. Dem Schutzzweck des „Biosphärenreservats Spreewald“ sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Vetschauer Mühlenfließ – Teiche Stradow“ wird mit der Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserregimes und der Bestandspflege und –förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten in ihren Lebensräumen in besonderem Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs.2 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)